

green-solutions GmbH & Co. KG

Viehmarktplatz 6

82418 Murnau

Allgemeine Geschäftsbedingungen green-solutions GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund nachfolgender Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für gesetzliche Schuldverhältnisse. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Kunden finden nur mit schriftlichem Einverständnis der green-solutions GmbH & Co. KG Anwendung.
3. Bei Verträgen mit ausländischen Bestellern gilt neben diesen Geschäftsbedingungen das Deutsche Recht.

§ 2 Angebot und Annahme

1. In Prospekten, Anzeigen, etc. enthaltene oder auf Anfrage erteilte Angebote sind – auch bezüglich der Preisangaben und Lieferfristen – freibleibend und unverbindlich.
2. An speziell ausgearbeitete Angebote sind wir 60 Kalendertage gebunden. Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird. Diese Angaben werden dadurch aber noch nicht zu zugesicherten Eigenschaften.
3. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung und mit deren Inhalt oder durch Lieferung zustande.
4. Etwaige Nebenabreden oder Zusicherungen unseres Verkaufspersonals oder unserer Handelsvertreter sind nur nach unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.

§ 3 Preise, Preisänderungen

1. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung gelten unsere Preise ab unserem Betrieb, ausschließlich der Kosten für Verpackung, Fracht und Montage. Soweit ein beiderseitiges Handelsgeschäft vorliegt, verstehen sich unsere Preise als Nettopreise zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Soweit zwischen Vertragsschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Liefertermin

mehr als 4 Monate liegen, gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise.

§ 4 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Soweit nicht auf unseren Rechnungen andere Zahlungsziele angegeben sind, sind unsere Rechnungen zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne Abzüge.
2. Bei größeren Projekten behalten wir uns die Ausfertigung einer Abschlagsrechnung bei Auftragsbestätigung vor.
3. Bei Zahlungsverzug sind die entstandenen Zinsen und sonstigen Kosten zu ersetzen. Die Zinsen betragen 8 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz. Für die Einleitung eines Mahnlaufs verrechnen wir pauschal eine Aufwandsentschädigung von 8€.

§ 5 Liefertermine

1. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart und zugesagt worden sind. Die Einhaltung der Termine setzt voraus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Vorlage der angeforderten Arbeits- und/oder Druckunterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen.
2. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.

§ 6 Vorbehalte der Selbstbelieferung und der Betriebsstörung

1. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, technische Betriebsstörungen, usw., auch wenn sie bei unseren Zulieferern oder deren Zulieferern eintreten - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
2. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten bzw. zu kündigen. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
3. Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder wir uns schuldhaft in Verzug befinden, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf wenigstens

grober Fahrlässigkeit des Verkäufers. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt bzw. zur Kündigung nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

4. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 7 Vermögensverschlechterung

1. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug oder werden uns Anhaltspunkte für eine Vermögensverschlechterung oder Zahlungsunfähigkeit des Bestellers bekannt, sind wir berechtigt, die Bearbeitung und Auslieferung einzustellen. Wir sind ferner berechtigt, die sofortige Vorauszahlung aller unserer Forderungen, auch der noch nicht fälligen und gestundeten, einschließlich Wechselforderungen, zu verlangen oder die Stellung einer Sicherheit zu fordern.

2. Kommt der Besteller unserem Verlangen nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgerecht nach, sind wir berechtigt, von allen Verträgen zurückzutreten bzw. zu kündigen.

§ 10 Mitwirkung, Abnahme, Geheimhaltung

1. Der Besteller hat die zur Durchführung der Arbeiten und Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen fristgerecht und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2. Die uns überlassenen Unterlagen und sonstige Hilfsmittel, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung uns übergeben worden sind, bleiben nach Abnahme bzw. Übergabe der Ware in unserem Besitz. Sie werden auf Verlangen des Bestellers an diesen zurückübersandt. Der Besteller übernimmt in diesem Fall die anfallenden Kosten.

3. Alle uns überlassenen Informationen, Unterlagen und sonstigen Hilfsmittel werden gegenüber Dritten als vertraulich behandelt. Soweit wir dritte Personen zur Erfüllung unserer Aufgaben heranziehen, verpflichten wir diese zur gleichen Sorgfalt. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

§ 11 Gewährleistung und Haftung

1. Sind Liefergegenstände im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges mangelhaft oder fehlen ihnen zugesicherte Eigenschaften, liefern wir nach unserer Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Bestellers Ersatz oder bessern nach. Zweifache Nachbesserungen sind zulässig.

2. Soweit wir vom Besteller beauftragt sind, neben der Konzeptionserstellung auch noch die drucktechnische Abwicklung durchzuführen, so gilt der Druckauftrag als gesonderte, unabhängige und von der Konzeptionserstellung getrennte selbständige Teilleistung. Das heißt, dass Gewährleistungsansprüche im Rahmen der drucktechnischen Abwicklung nicht zu Gewährleistungsansprüchen bzgl. der Konzeptionserstellung berechtigen. Der Besteller erhält deshalb für einen eventuellen Druckauftrag eine gesonderte Auftragsbestätigung und eine gesonderte Rechnung.

3. Der Besteller wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Soweit Programme

- Leistungsgegenstand sind, so leisten wir Gewähr nur für deren generelle Brauchbarkeit im Sinne der Programmbeschreibung und der Bedienungsanleitung.
4. Die Mängelgewährleistung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach Gefahrenübergang infolge falscher oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher chemischer, elektronischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht voraussehbar sind. Durch seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
 5. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen unserer Lieferstücke in Abmessungen, Ausführungen, Farbtönen, insbesondere bei Nachbestellungen, berechtigen nicht zur Mängelrüge, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbtönen ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist. Farbangaben, insbesondere bei 4-Farb-Offsetdruck sind unverbindlich, es sei denn, den Angaben wurde die „Euroskala“ zugrunde gelegt. Darüber hinaus bleibt der Besteller verpflichtet, sich durch eigene Prüfung von der Eignung unserer Produkte für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen.
 6. Offensichtliche Mängel müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden, sonst gilt die Lieferung als genehmigt. Die mangelhaften Liefergegenstände sind vollständig und in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels, der Unvollständigkeit oder der Unrichtigkeit der Lieferung befinden, zur Besichtigung durch uns bereitzuhalten oder auf Verlangen an uns zurückzusenden. Hierfür anfallende Verpackungs- und Versandkosten gehen zu unseren Lasten. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jegliche Gewährleistungsansprüche gegen uns aus.
 7. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach ange-messener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl eine Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
 8. Für die Mängelrügen und Gewährleistungsansprüche gelten Teillieferungen als selbständige Geschäfte.
 9. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Besteller gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen.
 10. Alle oben genannten Ansprüche verjähren in sechs Monaten ab dem Datum der Lieferung.

§ 12 Urheberrecht und Werkzeuge

1. An Entwürfen und Zeichnungen, EDV-Programmen und EDV- Daten, Mustern, Kostenvoranschlägen sowie unseren Arbeitsunterlagen, behalten wir uns das Urheberpersönlichkeitsrecht sowie alle Übertragungs- und Verwertungsrechte ausdrücklich vor.

2. Auf Verlangen und in Absprache mit uns erklären wir uns bereit, die Nutzungsrechte und/oder Verwertungsrechte an unserem Arbeitsergebnis zu übertragen und dem Besteller das Recht einzuräumen, das im Rahmen dieses Vertrages erbrachte Arbeitsergebnis selbst zu nutzen und/oder zu verwerten. Ein derartig erworbenes übertragbares Nutzungsrecht berechtigt den Besteller nur, anderen Stellen in der öffentlichen Verwaltung und/oder privaten Institutionen ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der erbrachten Arbeitsleistung einzuräumen. Druckfilme, die für den Auflagendruck benötigt werden, übereignen wir an den Besteller. Der Besteller trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass durch die Ausführung seines Auftrages und die Benutzung unserer Waren und/oder Dienstleistung Rechte Dritter, Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Ausstattungen und sonstige Urheberrechte und Copyrights nicht verletzt werden.

3. Dem Besteller stehen an den Unterlagen, Zeichnungen, Skizzen, EDV-Programmen oder EDV-mäßig erfassten Daten, die wir zur Erstellung des Arbeitsergebnisses erstellt, erhalten und/oder benötigt haben, keinerlei Rechte oder Ansprüche zu. Dies gilt insbesondere für Satz-, Layout- und Bilddaten sowie das Detailkonzept. Hieran machen wir das uneingeschränkte Urheber-Persönlichkeitsrecht, Verwertungsrecht sowie Nutzungsrecht geltend. Ein Anspruch auf Einräumung und/oder Übertragung eines solchen Rechts besteht nicht.

4. green-solutions hat in Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von Kunden aus dem touristischem Umfeld die webbasierte Touren- und Infrastrukturverwaltung „tourinfra“ entwickelt. Vorrangiger Zweck von „tourinfra“ ist das Datenmanagement im Hinblick auf die Vermarktung von Touren- und Outdoorangeboten sowie des Managements von Infrastruktureinrichtungen.

5. Weder der Partner noch ein Drittbetrieb erwerben mit der Berechtigung zur Nutzung des Systems irgendwelche Rechte am System oder an sonstigen Rechten, insbesondere an green-solutions, wie z.B. gewerbliche Schutzrechte etc. Ohne gesonderte vorherige nachweisliche ausdrückliche Zustimmung von green-solutions besteht keine Berechtigung zur Inanspruchnahme, Verwendung, Weitergabe oder zum Erwerb solcher Rechte.

§ 13 Datennutzung

1. Festgehalten und Vertragsinhalt wird, dass green-solutions berechtigt ist, die im Datenmanagement-System „Tourenverwaltung“ enthaltenen Daten für diese Vermarktungszwecke in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft an Dritte weiterzugeben und auch die Dritten jeweils wiederum berechtigt sind, die Daten für diese Vermarktungszwecke weiterzugeben etc. Bei Vertragsende behält sich green-solutions vor, die erhaltenen Daten weiterhin zu nutzen und auch die Nutzung durch Dritte weiter zu ermöglichen. Dem Vertragspartner können seine Inhalte in einem vorher abzustimmenden Datenformat wieder zurück übertragen werden. Die dadurch

entstehenden Kosten obliegen dem Vertragspartner, green-solutions ist von anfallenden Kosten freizuhalten.

2. green-solutions bietet ihren Partnern mit der „Tourenverwaltung“ die Möglichkeit, die für den oben beschriebenen Zweck erforderlichen Daten im Wege einer vorgegebenen Web-Anwendung (www.tourinfra.com) über eine Eingabemaske strukturiert in ihr Datenmanagement-System einzupflegen. Darüber hinaus übernimmt green-solutions über gesonderte Abstimmung bzw. Vereinbarung auch selbst (bzw. durch Gehilfen oder sonstige Dritte) die Einpflege von Daten für die Partner. Die „tourinfra“ zielt damit auf die Vermarktung der Daten der beteiligten Partner ab. Jeder Partner hat daher ein eminentes Interesse an der Einpflege, Speicherung und Verteilung seiner Daten für diese Zwecke. Der Partner bestätigt mit der Akzeptanz der gegenständlichen AGB dieses Eigeninteresse und erteilt mit dem Zustandekommen der Vertragsvereinbarung, insbesondere mit Akzeptanz der gegenständlichen AGB, den Auftrag, seine Daten in seinem Interesse zu Vermarktungszwecken zu speichern und in bearbeiteter oder unbearbeiteter Form weiterzugeben.

3. „Vermarktung“ ist jede wie immer geartete Aktivität, die darauf abzielt, die Partner-Daten einem breiten Publikums- bzw. Kundenkreis im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Leistungen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft zur Verfügung zu stellen, insbesondere jegliche Aktivitäten in Form von Marketing, Werbung und Vertrieb.

4. Der Partner hat in eigener Verantwortung auf eigene Kosten die ihn oder Drittbetriebe betreffenden Daten in das System einzustellen bzw. einstellen zu lassen und sämtliche Daten zu pflegen bzw. pflegen zu lassen, d.h. ständig aktualisiert, vollständig und richtig zu halten. Der Partner darf nur solche Daten in das System einstellen bzw. einstellen lassen, die keine Gefahr und kein Risiko für spätere Nutzer mit sich bringen oder auch nur implizieren, wie z.B. Tour-Daten, Höhenangaben, etc.; der Partner und der Drittbetrieb halten green-solutions sowie alle sonstige Dritte, an die Daten zulässigerweise weitergegeben werden oder die die Daten nutzen (wie z.B. Urlauber, Touristen, Gäste etc.), diesbezüglich – also für alle Folgen insbesondere aus unrichtigen oder gefahrgeneigten Daten sowie im Zusammenhang mit der Haftung wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten - vollkommen schad- und klaglos. Auf Gefahrenquellen und Risiken ist bereits in den Daten selbst besonders und deutlich hinzuweisen; zudem sind entsprechende Sicherheitshinweise zu implementieren. Green-solutions übernimmt dafür, insbesondere für die Richtigkeit der Daten, ebenso wenig eine Haftung wie für jegliche aus der Verwendung von Daten (z.B. Tourenvorschlag) durch einen Dritten wie immer geartete Folgen. Die vom Partner eingestellten Daten (z.B. Tourenvorschläge) sowie sonstigen Angaben und Informationen werden von green-solutions zu keinem Zeitpunkt überprüft. Sämtliche Partner-Daten sind jederzeit unverzüglich, korrekt und umfassend im System zu berichtigen, sobald sich Änderungen oder Ergänzungserfordernisse ergeben. Für den

Fall, dass der Partner Daten von Drittbetrieben einpflegt oder einpflegen lässt, hat er jeden diesbezüglichen Drittbetrieb nachweislich zur unverzüglichen Aktualisierung der Daten und zu einer entsprechenden Mitteilungspflicht zu verpflichten.

5. Sofern der Partner die Einpflege von Daten (auch solchen von Drittbetrieben) selbst vornimmt, verpflichtet er sich, sämtliche durch das Gesetz allfällig vorgegebenen Ge- und Verbote in eigener Verantwortung zu beachten und einzuhalten. Der Partner verpflichtet sich solcher Art insbesondere, keine nach dem Gesetz oder sonst unzulässigen sowie sonst sittenwidrigen, sachfremden und mit seinem Betrieb (oder dem Drittbetrieb) bzw. seiner Leistung (bzw. der Leistung des Drittbetriebes) nicht in Zusammenhang stehende Daten einzupflegen. Unzulässige Daten in diesem Sinn sind jedenfalls Daten pornographischer(n), obszöner(n), politischer(n), diskriminierender(n), beleidigender(n), herabsetzender(n), hetzerischer(n), drohender(n), wettbewerbswidriger(n), irreführender(n), jugendgefährdender(n), missbräuchlicher(n) oder wahrheitswidriger(n) Art (bzw. Inhalts). Der Partner haftet für alle hieraus wie immer gearteten und wen immer treffende Nachteile. Zudem darf der Partner keine nach dem Gesetz oder sonst unzulässigen sowie sonst sittenwidrigen, sachfremden und mit seinem Betrieb (oder dem Drittbetrieb) bzw. seiner Leistung (bzw. der Leistung des Drittbetriebes) nicht in Zusammenhang stehende Daten an green-solutions zur Einpflege übermitteln.

6. Der Partner stellt green-solutions sowie alle Dritte, an die die Partner-Daten weitergegeben werden, von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus Angaben bzw. Daten resultieren, die der Partner an green-solutions übermittelt oder sonst in das System eingepflegt hat. Er hält green-solutions sowie alle Dritte, an die die Partner-Daten weitergegeben werden, jedenfalls vollkommen schad- und klaglos und wird sämtliche Kosten und sonstigen Nachteile auf erste Anforderung ersetzen.

7. Allfällige Angaben- und Schreibfehler gehen ausschließlich zu Lasten des Partners bzw. des Drittbetriebes. Der Partner und jeder Dritte verzichten insoweit ausdrücklich auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche, egal welcher Art und welchen Inhalts.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist der Sitz unseres Betriebes in 82418 Murnau am Staffelsee.
2. Soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen bzw. das Landgericht München I ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

§ 15 Kündigung

Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit jederzeit möglich. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und die Unterschrift des Nutzers oder eines berechtigten Vertreters des Nutzers trägt. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Zur Wahrung der Frist genügt der rechtzeitige Empfang der Kündigung.

§ 16 Abrechnung

Die Abrechnung der Leistungsentgelte erfolgt jährlich im Voraus gegen Rechnungsstellung.

